

Regierungsratsbeschluss

vom 21. August 2012

Nr. 2012/1685

Gemeinde Kienberg; Beitragszusicherung an die Vorplanung und Zusicherung der amtlichen Mitwirkung für eine Güterregulierung

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Kienberg ersucht um Zusicherung der amtlichen Mitwirkung an die Vorarbeiten zur Gründung einer Flurgenossenschaft sowie um Zusicherung eines Kantonsbeitrages an die Vorplanung sowie die Gründungskosten von total 80'000 Franken.

Im Zusammenhang mit der periodischen Wiederinstandstellung bestehender Flurwege und Berghofzufahrten sowie den Vorbereitungsarbeiten für ein Vernetzungsprojekt ÖQV ist durch den Gemeinderat die Idee nach einer umfassenden Güterregulierung aufgegriffen worden. In Kienberg bestehen zudem zwei Flurgenossenschaften (Heidegg und Ausserfeld) mit teilweise sanierungsbedürftigen Entwässerungsleitungen. Im Mai 2011 wurden die interessierten Landwirte durch die Gemeinde, das Amt für Landwirtschaft sowie den Solothurnischen Bauernverband über das Vorhaben informiert. Aufgrund der Ergebnisse dieser Informationsveranstaltung entschloss sich der Gemeinderat am 5. Juni 2012 die Vorarbeiten aufzunehmen und die entsprechenden Planungsaufträge zu vergeben.

Das Vernetzungsprojekt ÖQV wurde bereits 2011 durch die Gemeinde initiiert. Die Projektträgerschaft wird durch den Regionalverein Olten-Gösgen-Gäu in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde Kienberg wahrgenommen. Das Projekt wird gemäss den kantonalen Vorgaben per 1. Januar 2012 umgesetzt. Daraus ergeben sich ebenfalls wertvolle Synergien für die anstehenden Vorarbeiten im Bereich von Natur und Landschaft.

2. Erwägungen

Die Gemeinde Kienberg umfasst total rund 853 ha; davon sind 343 ha Wald. Die landwirtschaftliche Nutzfläche beträgt rund 466 ha.

Basierend auf den Offerten des Ingenieur- und Vermessungsbüros Ackermann + Wernli sowie dem Solothurnischen Bauernverband werden die gesamten Vorarbeiten bis und mit Gründungsversammlung auf 80'000 Franken (Kostendach) veranschlagt. Mit der Vorplanung werden Abklärungen zur Zweckmässigkeit des Vorhabens, der Abgrenzung des Bezugsgebietes, den Zielen des Vorhabens, eine Abschätzung der erforderlichen Massnahmen und Kosten, die Beurteilung von Kosten und Nutzen sowie zu den Finanzierungsmöglichkeiten aufgezeigt. Zusätzlich werden auch die Grundlagen für eine Gründungsversammlung einer Flurgenossenschaft (Plan des Bezugsgebietes, Grundeigentümer- und Liegenschaftenverzeichnis, Statutenentwurf, etc.) ausgearbeitet.

Die Zweckmässigkeit der vorgesehenen Güterregulierung ist grundsätzlich unbestritten und die Gemeinde Kienberg wird auch gemäss Richtplan des Kantons Solothurn als zusammenlegungsbedürftig eingestuft. Das Verfahren wird vom Amt für Landwirtschaft koordiniert. Es wird die übrigen beteiligten Amts- und Fachstellen rechtzeitig einbeziehen. Die amtliche Mitwirkung im

Sinne von § 8 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes kann zugesichert werden. Das Amt für Landwirtschaft beantragt, an die geschätzten Kosten von 80'000 Franken für die Vorarbeiten und die Gründungskosten, gestützt auf § 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes einen Kantonsbeitrag von 80 % zuzusichern. Es wird beim Bundesamt für Landwirtschaft einen Beitrag für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen beantragen. Über die Kantons- und Bundesbeiträge an die Güterregulierung kann erst mit der Genehmigung des Vorprojektes entschieden werden.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 8 und 10 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11) und die Bodenverbesserungsverordnung (BGS 923.12)

- 3.1 Für die Gründung einer Flurgenossenschaft Kienberg sowie die Durchführung einer Güterregulierung wird die amtliche Mitwirkung zugesichert.
- 3.2 Im Falle eines Scheiterns des Gründungsversuches übernimmt der Kanton 80 % der auf 80'000 Franken veranschlagten Kosten, im Maximum 64'000 Franken für die Vorbereitungen (detaillierte Vorstudie, Plan Bezugsgebiet, Grundeigentümer- und Flächenverzeichnis, Statuten) bis und mit Gründungsversammlung. Ein allfälliger Bundesbeitrag wird mit dem Kantonsbeitrag verrechnet.
- 3.3 Wird die Gründung beschlossen, bilden die für das Gründungsverfahren veranschlagten Kosten Teil der unmittelbar anschliessenden Grundlagenetappe.
- 3.4 Die Subventionierung der Güterregulierung erfolgt erst nach erfolgreicher Gründung der Flurgenossenschaft und unter Voraussetzung, dass die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stehen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement

Amt für Landwirtschaft

Amt für Landwirtschaft, Strukturverbesserungen

Amt für Landwirtschaft, Rechnungswesen

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation

Amt für Raumplanung

Amt für Umwelt

Amt für Verkehr und Tiefbau

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amtschreiberei Olten-Gösgen, Amthaus, 4600 Olten

Solothurnische Landwirtschaftliche Kreditkasse, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Gemeindepräsidium der Gemeinde, 4468 Kienberg

Ingenieur- und Vermessungsbüro Ackermann+Wernli, Bleichemattstrasse 43, 5000 Aarau

Solothurnischer Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4503 Solothurn

Versand durch Amt für Landwirtschaft

Bundesamt für Landwirtschaft, Ländliche Entwicklung, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern